

Entschliefungen der 63. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander

am 7./8. Marz 2002 in Mainz

zur datenschutzgerechten Nutzung von E-Mail und anderen Internet-Diensten am Arbeitsplatz

Immer mehr Beschaftigte erhalten die Moglichkeit, das Internet auch am Arbeitsplatz zu nutzen. offentliche Stellen des Bundes und der Lander haben beim Umgang mit den dabei anfallenden personenbezogenen Daten der Beschaftigten und ihrer Kommunikationspartner bestimmte datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten, die davon abhangen, ob den Bediensteten neben der dienstlichen die private Nutzung des Internet am Arbeitsplatz gestattet wird. Der Arbeitskreis Medien der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander hat detaillierte Hinweise hierzu erarbeitet.

Insbesondere gilt Folgendes:

1. Die Arbeitsplatze mit Internet-Zugang sind so zu gestalten, dass keine oder moglichst wenige personenbezogene Daten erhoben werden. Die Nutzung des Internet am Arbeitsplatz darf nicht zu einer vollstandigen Kontrolle der Bediensteten fuhren. Praventive Manahmen gegen eine unbefugte Nutzung sind nachtraglichen Kontrollen vorzuziehen.
2. Die Beschaftigten sind umfassend daruber zu informieren, fur welche Zwecke sie einen Internet-Zugang am Arbeitsplatz nutzen durfen und auf welche Weise der Arbeitgeber die Einhaltung der Nutzungsbedingungen kontrolliert.
3. Fragen der Protokollierung und einzelfallbezogenen Uberprufung bei Missbrauchsverdacht sind durch Dienstvereinbarungen zu regeln. Die Kommunikation von schweigepflichtigen Personen und Personalvertretungen muss vor einer Uberwachung grundsatzlich geschutzt bleiben.
4. Soweit die Protokollierung der Internet-Nutzung aus Grunden des Datenschutzes, der Datensicherheit oder des ordnungsgemaen Betriebs der Verfahren notwendig ist, durfen die dabei anfallenden Daten nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet werden.
5. Wird den Beschaftigten die private E-Mail-Nutzung gestattet, so ist diese elektronische Post vom Telekommunikationsgeheimnis geschutzt. Der Arbeitgeber darf ihren Inhalt grundsatzlich nicht zur Kenntnis nehmen, und hat dazu die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.
6. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die private Nutzung des Internet am Arbeitsplatz zu gestatten. Wenn er dies gleichwohl tut, kann er die Gestattung unter Beachtung der hier genannten Grundsatze davon abhangig machen, dass die Beschaftigten einer Protokollierung zur Durchfuhrung einer angemessenen Kontrolle der Netzaktivitaten zustimmen.
7. Die gleichen Bedingungen wie bei der Nutzung des Internet mussen prinzipiell bei der Nutzung von Intranets gelten.

Die Datenschutzbeauftragten fordern den Bundesgesetzgeber auf, auch wegen des Uberwachungspotentials moderner Informations- und Kommunikationstechnik am Arbeitsplatz die Verabschiedung eines umfassenden Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes nicht langer aufzuschieben.